

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1199

dbb tarifunion

Christian Pagel
Landesgeschäftsführer

An den Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per E-Mail

18.09.2006

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen

1. über die Errichtung einer Stiftung ♦ Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschafts-wis-senschaften♦
2. über die Errichtung einer Stiftung ♦ Institut für Weltwirtschaft♦
3. über die Errichtung der Stiftung ♦ Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften♦

Sehr geehrte Damen und Herren,

da alle drei Gesetzentwürfe sehr ähnlich sind und ihre Paragraphennummern weitgehend übereinstimmen, werden Anmerkungen und Änderungsvorschläge hier zusammenfassend dargestellt. Die drei Entwürfe werden durch die Abkürzungen ZBW, IFW und IPN benannt.

zu § 1 Abs. 1 ZBW, IFW, IPN:

Es scheint erforderlich auch die Trägerschaft für die Stiftungen zu benennen. Das dürften bei der ZBW der Bund, das Land Schleswig-Holstein und zukünftig auch die Freie und Hansestadt Hamburg, bei den beiden anderen Stiftungen der Bund und das Land Schleswig-Holstein sein.

zu § 1 ZBW, IFW, IPN:

In der Regel wird den Stiftungen öffentlichen Rechts die Dienstherreneigenschaft verliehen, die sie zur Ernennung ihrer Beamtinnen und Beamten und zur Regelung der Angelegenheiten ihrer vorhandenen Beamtinnen und Beamten benötigen. Aus der Begründung geht hervor, dass die Stiftungen keine Dienstherreneigenschaft erlangen sollen und die derzeitigen Beamtinnen und Beamten solche des Landes bleiben sollen.

ENTWURF

Vereinbarung nach § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften"

Zwischen

dem Land Schleswig-Holstein
vertreten durch das Finanzministerium

- einerseits –

und

der dbb tarifunion

- andererseits –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die nachstehenden Vorschriften dienen der Ausfüllung der in § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften" vom enthaltenen Bestimmung, wonach die Einzelheiten der Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften" auf die als Rechtsnachfolger des Leibniz-Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (IPN) errichtete Stiftung des öffentlichen Rechts übergehen, in einer Vereinbarung mit den Gewerkschaften geregelt werden.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die in § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften" erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

1. Abschnitt

Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften" Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Stiftung "Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften" geworden sind

§ 2

Bevorzugte Wiedereinstellung beim Land

Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Stiftung "Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften", die ihren Arbeitsplatz durch eine Maßnahme im Sinne der Rationalisierungsschutzverträge vom 9. Januar 1987 verlieren oder dadurch von dem Verlust ihres Arbeitsplatzes bedroht sind, haben unter Berücksichtigung von Eignung und Befähigung Anspruch auf bevorzugte Einstellung auf freie oder frei werdende

gleichwertige oder zumutbare Arbeitsplätze beim Land. Bei einer Neueinstellung werden die bei der Stiftung "Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften" zurückgelegten Zeiten bei Anwendung der tariflichen Bestimmungen so behandelt, als wenn sie beim Land zurückgelegt worden wären; unverschuldete zeitliche Unterbrechungen gelten nicht als schädlich im Sinne der Tarifbestimmungen.

Für die von § 1 erfassten Beschäftigten wird die Sicherung der Beschäftigung gewährleistet. Diese Beschäftigungssicherung räumt auf Antrag und unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe sowie der Dienst- und Beschäftigungszeiten ein Rückkehrrecht zum Land ein, wenn Schutzbestimmungen dieses Gesetzes oder des Hochschulgesetzes in einer Weise geändert werden, die nicht als Änderung zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes zu werten sind. Dieser Anspruch wird den genannten Beschäftigten auch dann eingeräumt, wenn die Stiftung ihrer Verpflichtung nach dem Hochschulgesetz oder diesem Gesetzes schuldhaft nicht nachkommen sollte. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung keine betriebsbedingten Kündigungen zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen auszusprechen, auch wenn Arbeitsplätze wegfallen. Das Land Schleswig-Holstein wird beim Wechsel der Beschäftigten von der Stiftung zum Land, die bei der Stiftung erreichte Eingruppierung und Einreihung, die erreichten Beschäftigungs- und Dienstzeiten sowie der Zeiten einer Tätigkeit, die zu einer höheren Eingruppierung oder Einreihung (z.B. Bewährungsaufstieg) oder der Gewährung einer Zulage (z.B. Vergütungsgruppenzulage) führen, so anrechnen, als wären sie beim Land erreicht oder zurückgelegt worden.

Das Land Schleswig-Holstein wird den Beschäftigten der Stiftung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die gleichen Teilnahmemöglichkeiten an den Aus- und Fortbildungsangeboten des Landes und seinen Einrichtungen, insbesondere denen nach den Vereinbarungen des § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.), einräumen.

Solche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Hochschulbedienstete, die über den Haushalt des für die Forschungsförderung zuständigen Ministeriums finanziert werden, werden auch für die Beschäftigten der Stiftung entsprechend finanziert.

Beim Wechsel von Beschäftigungsverhältnissen im Bereich von Forschung und Lehre von der Stiftung zur Christian-Albrechts-Universität zu Kiel werden die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis bei der Stiftung zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung jeweils so angerechnet, als wenn sie bei der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zurückgelegt worden wären.

§ 3 Inanspruchnahme von Universitätseinrichtungen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung "Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften" dürfen Einrichtungen und Angebote der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie entsprechende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität.

2. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 5
Günstigkeitsklausel

Günstigere einzelarbeitsvertragliche Vereinbarungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 6
Streitklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien der Vereinbarung, Gespräche mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen

§ 7
Inkrafttreten, salvatorische Klausel, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien die Urkunden über die Vereinbarung rechtsgültig unterschrieben haben.
- (2) Verstößt eine Bestimmung dieser Vereinbarung gegen geltendes Recht, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung.
- (3) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2014 gekündigt werden. Soweit eine der Bestimmungen der Vereinbarung als Norm im Sinne des Tarifvertragsgesetzes zu qualifizieren wäre, wird insoweit die Nachwirkung ausgeschlossen.

Kiel, den _____.____.2006

Rainer Wiegard
Finanzminister des Landes Schleswig -Hol-
stein

Frank Stöhr
dbb tarifunion

Niederschriftserklärungen zur Vereinbarung nach § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften"

Die Parteien der Vereinbarung nach § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften" geben im Zusammenhang mit dem Abschluss der Vereinbarung folgende Erklärungen ab:

Es besteht ein Einvernehmen, dass zu den Verbindlichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften" auch etwaige Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Stiftung "Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften" gehören, die daraus resultieren, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der Stiftung nicht zustande kommt. Der Umfang der Haftung ist höchstens auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL hätten, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der Stiftung und der VBL zum 1. Januar 2004 wirksam werden würde. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2006 und dem Tag, der auf den Tag der rechtsgültigen Unterzeichnung der Beteiligungsvereinbarung folgt.

Kiel, _____.____.2006

Zukünftig sollen die Stellen jedoch in solche von Angestellten umgewandelt werden. Das ist insbesondere bei den Hochschullehrerstellen problematisch. Ferner scheint es wenig konsequent, den Stiftungen das Recht einzuräumen, eigene Tarifverträge abzuschließen, obwohl ihnen die Dienstherreneigenschaft mangelt.

zu § 3 ZBW, IFW, IPN:

Es müssen in einem neuen Abs. 4 Regelungen über eine Gewährträgerhaftung durch das Land Schleswig-Holstein, den Bund und im Falle der ZBW zukünftig auch die Freie und Hansestadt Hamburg aufgenommen werden.

◆(5) Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haften ihre Träger als Gewährträgerinnen unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftung nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung).◆

Folgende zusätzliche Absätze zu § 5 bis 7 werden vorgeschlagen:

(5) Das für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständige Ministerium des Landes (Ministerium) kann im Rahmen der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung für die Stiftung die erweiterte Haftung aussprechen.

(6) 1Die Gewährträgerhaftung gilt auch für die Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern der Stiftung, die daraus resultieren, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der Stiftung nicht zustande kommt. 2Der Umfang der Haftung ist höchstens auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL hätte, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der Stiftung und der VBL zum 1. Januar 2007 abgeschlossen werden würde. 3Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2006 und dem Tag, der auf den Tag der rechtsgültigen Unterzeichnung der Beteiligungsvereinbarung folgt.

(6) Die Träger der Stiftung stellen sicher, dass die Stiftung ihre Aufgaben erfüllen kann (Stiftungslast).

zu § 6 Stiftungsrat:

IFW:

Es scheint sinnvoll, auch für das Dekanat der WiSo-Fakultät der CAU einen Sitz vorzusehen.

IPN:

Es scheint sinnvoll, auch für das Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der CAU einen Sitz vorzusehen.

ZBW, IFW, IPN:

Die beiden in Abs. 3 Nr. 2 genannten und durch die Personalvertretung vorgeschlagenen Personen sollten stimmberechtigte Mitglieder des Stiftungsrates sein. Die Stimmberechtigung muss dann allerdings auf Angelegenheiten begrenzt werden, die in der Regel nicht durch eine Gewährträgerversammlung zu beschließen wären, da der Stiftungsrat zugleich die Funktion einer Gewährträgerversammlung wahrzunehmen hat. Die beiden Personen könnten auch direkt von den Beschäftigten für diese Funktion gewählt werden, wobei im IFW und IPN die wissenschaftlichen und die nichtwissenschaftlichen Beschäftigten getrennt je ein Mitglied wählen sollten. Die studentischen Hilfskräfte sollten bei den wissenschaftlichen Beschäftigten mitwählen.

Begründung: Generell sollte in Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts mindestens ein Drittel der Sitze des Stiftungsrates oder vergleichbarer Gremien auf Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten entfallen.

zu § 11: Folgende Absätze 5 und 6 sind einzufügen:

◆(5) Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der Zuwendungen von Bund und Ländern wird für die Dauer von bis zu 5 Jahren in eine Rücklage gestellt und steht der Stiftung zur Finanzierung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. Der nach Ablauf von drei Jahren nicht verbrauchte Teil kann dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(6) Sämtliche Einnahmen, die die Stiftung im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit sowie durch die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen durch Dritte erzielt, stehen der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und dürfen nicht bei der Bemessung der Zuwendungen von Bund und Ländern angerechnet werden.◆.

In § 14 ZBW, IFM, IPN Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
" 3Einzelheiten der Überleitung werden in einer Vereinbarung mit den Gewerkschaften für deren Einzelmitglieder geregelt. ".

Die Entwürfe für derartige Vereinbarungen sind getrennt für die drei Stiftungen als
60313Ver-IPN.doc,
60313Ver-IfW.doc und
60313Ver-ZBW.doc
angefügt.

In § 14 ZBW, IFM und IPN sollte ein Abs. 2 a eingefügt werden.

◆(2 a) Das Land Schleswig-Holstein ist verpflichtet, für den Fall der Überführung der Stiftung in eine andere Trägerschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten, die zum Stichtag des Übergangs auf die Stiftung beim Land beschäftigt waren, von dem neuen Träger unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Das Land Schleswig-Holstein ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Überführung der Stiftung insgesamt in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein, diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf deren Wunsch unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Beschäftigungszeit wieder in seinen Diensten zu beschäftigen. Das Gleiche gilt für den Fall der Auflösung der Stiftung. Im Falle der Überführung von Teilen der Stiftung in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein ist die Stiftung verpflichtet, den Beschäftigten des zu überführenden Teils, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 beim Land beschäftigt gewesen sind, unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe sowie Beschäftigungszeit den Verbleib in der Stiftung zu ermöglichen.◆

zu § 14 Abs. 4 ZBW, IFW, IPN:

Satz 3 wird ersetzt durch:

"Die Stiftung ist verpflichtet, die Tarifbindung an das Tarifrecht des Öffentlichen Dienstes herbeizuführen. Bis dahin gelten vorbehaltlich § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten die bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung die für das Land Schleswig-Holstein maßgeblichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung weiter. Es gelten ferner die diese Tarifverträge künftig ändernden und ergänzenden Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes. Allgemeine über- oder außertarifliche Regelungen des Landes finden Anwendung, solange und soweit sie beim Land weitergelten.".

zu § 14 Abs. 6:

Die Worte ◆zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung◆ sind zu ersetzen durch:

◆erreichten Beschäftigungs- und Dienstzeiten und die Entwicklungsstufen◆.

Folgender Satz ist anzufügen:

◆Unverschuldete zeitliche Unterbrechungen gelten nicht als schädlich im Sinne der Tarifbestimmungen.◆

§ 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten ist die Stiftung verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Beteiligung für alle nach ihrer Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu stellen und die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten."

Falls anders als geplant die Dienstherreneigenschaft verliehen werden sollte ist folgender § 14 a anzufügen:

"§ 14 a
Beamtinnen und Beamte

Die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein, die ihren Dienst bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Bereich des Landes ausgeübt haben, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 33 Landesbeamtengesetz an die Stiftung abgeordnet."

Begründung: Auch für die Beamtinnen und Beamten sind Übergangsregelungen zu treffen, die Nachteile für diese Beschäftigten ausschließen. Da die Stiftungen keine Dienstherreneigenschaft erhalten sollen, sind die Beamtinnen und Beamten nicht zu versetzen, sondern lediglich abzuordnen.

§ 15 IFM und IPN:

Es sollte ein Abs. 3 angefügt werden:

"Die Beschäftigten der Stiftung gelten als Mitglieder der Christian-Albrechts-Universität gemäß § 23 Hochschulgesetz."

Begründung: Es geht insbesondere um die Förderung des wissenschaftlichen und des Hochschullehrernachwuchses, dem die Universitätsbibliothek, die Bibliotheken der Einrichtungen der Universität, Doktorandenkollegs etc. offen stehen müssen. Auch das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den Universitätsgremien sollten gesichert werden.

zu § 16 Abs. 1:

Da der erste Stiftungsrat bereits die Satzung erlässt, sind die Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten als seine Mitglieder zu berücksichtigen, damit die Satzung nicht ohne deren Mitwirkung verabschiedet wird.

zu § 16 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a und b IfW und IPN und § 14 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a und c ZBW:
Die Begrenzung der Fortwirkung von Vereinbarungen nach § 59 MBG Schl.-H. auf längstens 15 Monate ist zu streichen.

SONDERREGELUNGEN FÜR DIE ZBW nach Angliederung des Informationsbereiches des Hamburgischen Weltwirtschafts-Archivs:

In § 14 müsste dann folgender Abs. 7 angefügt werden:
(7) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach § 14 Abs. 1 von der Stiftung HWWA auf die Stiftung ZBW übergegangen ist, wird von der Stiftung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter sinngemäßer Anwendung der für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg und deren Hinterbliebenen jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Dabei zählt die Beschäftigungszeit in der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftung HWWA als Beschäftigungszeit in der Anstalt ZBW.

Begründung: Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg ist zu berücksichtigen, dass es dort Spezialregelungen für eine zusätzliche Altersversorgung gibt und dass keine Mitgliedschaft bei der VBL besteht. Es ist sinnvoll diese Regelung aufzunehmen und deren Inkrafttreten an das Inkrafttreten eines entsprechenden Staatsvertrages mit der Freien und Hansestadt Hamburg zu verknüpfen.

Zur Sitzung am Donnerstag, 5. Oktober 2006, melden wir unseren stellvertretenden Landesbundvorsitzenden, Herrn Dr. Udo Rempe an, der Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung stehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Pagel
Landesgeschäftsführer

ENTWURF

Vereinbarung nach § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften"

Zwischen

dem Land Schleswig-Holstein
vertreten durch das Finanzministerium

- einerseits –

und

der dbb tarifunion

- andererseits –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die nachstehenden Vorschriften dienen der Ausfüllung der in § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften" vom enthaltenen Bestimmung, wonach die Einzelheiten der Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften" auf die als Rechtsnachfolger des Bibliothek des Instituts für Weltwirtschaft an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (IfW) und der Bibliothek der Stiftung Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) errichtete Stiftung des öffentlichen Rechts übergehen, in einer Vereinbarung mit den Gewerkschaften geregelt werden.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die in § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften" erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

1. Abschnitt

Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften" Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften" geworden sind

§ 2

Bevorzugte Wiedereinstellung beim Land

Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften" am Standort Kiel, die ihren Arbeitsplatz durch eine Maßnahme im Sinne der Rationalisierungsschutzverträge vom 9. Januar 1987 verlieren oder dadurch von dem Verlust ihres Arbeitsplatzes bedroht sind, haben unter Berücksichtigung

sichtigung von Eignung und Befähigung Anspruch auf bevorzugte Einstellung auf freie oder frei werdende gleichwertige oder zumutbare Arbeitsplätze beim Land. Bei einer Neueinstellung werden die bei der Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften" zurückgelegten Zeiten bei Anwendung der tariflichen Bestimmungen so behandelt, als wenn sie beim Land zurückgelegt worden wären; unverschuldete zeitliche Unterbrechungen gelten nicht als schädlich im Sinne der Tarifbestimmungen.

Für die von § 1 erfassten Beschäftigten am Standort Kiel wird die Sicherung der Beschäftigung gewährleistet. Diese Beschäftigungssicherung räumt auf Antrag und unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe sowie der Dienst- und Beschäftigungszeiten ein Rückkehrrecht zum Land ein, wenn Schutzbestimmungen dieses Gesetzes oder des Hochschulgesetzes in einer Weise geändert werden, die nicht als Änderung zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes zu werten sind. Dieser Anspruch wird den genannten Beschäftigten auch dann eingeräumt, wenn die Stiftung ihrer Verpflichtung nach dem Hochschulgesetz oder diesem Gesetzes schuldhaft nicht nachkommen sollte. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung keine betriebsbedingten Kündigungen zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen auszusprechen, auch wenn Arbeitsplätze wegfallen. Das Land Schleswig-Holstein wird beim Wechsel der Beschäftigten von der Stiftung zum Land, die bei der Stiftung erreichte Eingruppierung und Einreihung, die erreichten Beschäftigungs- und Dienstzeiten sowie der Zeiten einer Tätigkeit, die zu einer höheren Eingruppierung oder Einreihung (z.B. Bewährungsaufstieg) oder der Gewährung einer Zulage (z.B. Vergütungsgruppenzulage) führen, so anrechnen, als wären sie beim Land erreicht oder zurückgelegt worden.

Das Land Schleswig-Holstein wird den Beschäftigten der Stiftung am Standort Kiel im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die gleichen Teilnahmemöglichkeiten an den Aus- und Fortbildungsangeboten des Landes und seinen Einrichtungen, insbesondere denen nach den Vereinbarungen des § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.), einräumen.

Solche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Hochschulbedienstete, die über den Haushalt des für die Forschungsförderung zuständigen Ministeriums finanziert werden, werden auch für die Beschäftigten der Stiftung am Standort Kiel entsprechend finanziert.

Beim Wechsel von Beschäftigungsverhältnissen im Bereich von Forschung und Lehre von der Stiftung am Standort Kiel zur Christian-Albrechts-Universität zu Kiel werden die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis bei der Stiftung zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung jeweils so angerechnet, als wenn sie bei der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zurückgelegt worden wären.

§ 3

Inanspruchnahme von Universitätseinrichtungen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften" am Standort Kiel dürfen Einrichtungen und Angebote der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie entsprechende Arbeitnehmerinnen und Arbeit-

nehmer der Universität.

2. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 5
Günstigkeitsklausel

Günstigere einzelarbeitsvertragliche Vereinbarungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 6
Streitklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien der Vereinbarung, Gespräche mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen

§ 7
Inkrafttreten, salvatorische Klausel, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien die Urkunden über die Vereinbarung rechtsgültig unterschrieben haben.
- (2) Verstößt eine Bestimmung dieser Vereinbarung gegen geltendes Recht, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung.
- (3) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2014 gekündigt werden. Soweit eine der Bestimmungen der Vereinbarung als Norm im Sinne des Tarifvertragsgesetzes zu qualifizieren wäre, wird insoweit die Nachwirkung ausgeschlossen.

Kiel, den _____.____.2006

Rainer Wiegard Finanzminister des Landes Schleswig -Hol- stein	Frank Stöhr dbb tarifunion
----------------------------------------------------------------------	-------------------------------

Niederschriftserklärungen zur Vereinbarung nach § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften"

Die Parteien der Vereinbarung nach § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften" geben im Zusammenhang mit dem Abschluss der Vereinbarung folgende Erklärungen ab:

Es besteht ein Einvernehmen, dass zu den Verbindlichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften" auch etwaige Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften" gehören, die daraus resultieren, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der Stiftung nicht zustande kommt. Der Umfang der Haftung ist höchstens auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL hätten, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der Stiftung und der VBL zum 1., Januar 2004 wirksam werden würde. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2006 und dem Tag, der auf den Tag der rechtsgültigen Unterzeichnung der Beteiligungsvereinbarung folgt.

Kiel, _____.____.2006

ENTWURF

Vereinbarung nach § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Institut für Weltwirtschaft"

Zwischen

dem Land Schleswig-Holstein
vertreten durch das Finanzministerium

- einerseits –

und

der dbb tarifunion

- andererseits –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die nachstehenden Vorschriften dienen der Ausfüllung der in § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Institut für Weltwirtschaft" vom enthaltenen Bestimmung, wonach die Einzelheiten der Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Institut für Weltwirtschaft" auf die als Rechtsnachfolger des Instituts für Weltwirtschaft an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (IfW) errichtete Stiftung des öffentlichen Rechts übergehen, in einer Vereinbarung mit den Gewerkschaften geregelt werden.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die in § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Institut für Weltwirtschaft" erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

1. Abschnitt

Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Institut für Weltwirtschaft" Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Stiftung "Institut für Weltwirtschaft" geworden sind

§ 2

Bevorzugte Wiedereinstellung beim Land

Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Stiftung "Institut für Weltwirtschaft", die ihren Arbeitsplatz durch eine Maßnahme im Sinne der Rationalisierungsschutzverträge vom 9. Januar 1987 verlieren oder dadurch von dem Verlust ihres Arbeitsplatzes bedroht sind, haben unter Berücksichtigung von Eignung und Befähigung Anspruch auf bevorzugte Einstellung auf freie oder frei werdende gleichwertige oder zumutbare Arbeitsplätze beim Land. Bei einer Neueinstellung werden die bei der Stiftung "Institut für Weltwirtschaft" zurückgelegten Zeiten bei Anwendung der tariflichen Bestimmungen so

behandelt, als wenn sie beim Land zurückgelegt worden wären; unverschuldete zeitliche Unterbrechungen gelten nicht als schädlich im Sinne der Tarifbestimmungen.

Für die von § 1 erfassten Beschäftigten wird die Sicherung der Beschäftigung gewährleistet. Diese Beschäftigungssicherung räumt auf Antrag und unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe sowie der Dienst- und Beschäftigungszeiten ein Rückkehrrecht zum Land ein, wenn Schutzbestimmungen dieses Gesetzes oder des Hochschulgesetzes in einer Weise geändert werden, die nicht als Änderung zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes zu werten sind. Dieser Anspruch wird den genannten Beschäftigten auch dann eingeräumt, wenn die Stiftung ihrer Verpflichtung nach dem Hochschulgesetz oder diesem Gesetzes schuldhaft nicht nachkommen sollte. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung keine betriebsbedingten Kündigungen zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen auszusprechen, auch wenn Arbeitsplätze wegfallen. Das Land Schleswig-Holstein wird beim Wechsel der Beschäftigten von der Stiftung zum Land, die bei der Stiftung erreichte Eingruppierung und Einreihung, die erreichten Beschäftigungs- und Dienstzeiten sowie der Zeiten einer Tätigkeit, die zu einer höheren Eingruppierung oder Einreihung (z.B. Bewährungsaufstieg) oder der Gewährung einer Zulage (z.B. Vergütungsgruppenzulage) führen, so anrechnen, als wären sie beim Land erreicht oder zurückgelegt worden.

Das Land Schleswig-Holstein wird den Beschäftigten der Stiftung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die gleichen Teilnahmemöglichkeiten an den Aus- und Fortbildungsangeboten des Landes und seinen Einrichtungen, insbesondere denen nach den Vereinbarungen des § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.), einräumen.

Solche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Hochschulbedienstete, die über den Haushalt des für die Forschungsförderung zuständigen Ministeriums finanziert werden, werden auch für die Beschäftigten der Stiftung entsprechend finanziert.

Beim Wechsel von Beschäftigungsverhältnissen im Bereich von Forschung und Lehre von der Stiftung zur Christian-Albrechts-Universität zu Kiel werden die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis bei der Stiftung zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung jeweils so angerechnet, als wenn sie bei der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zurückgelegt worden wären.

§ 3

Inanspruchnahme von Universitätseinrichtungen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung "Institut für Weltwirtschaft" dürfen Einrichtungen und Angebote der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie entsprechende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität.

2. Abschnitt **Schlußvorschriften**

§ 5
Günstigkeitsklausel

Günstigere einzelarbeitsvertragliche Vereinbarungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 6
Streitklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien der Vereinbarung, Gespräche mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen

§ 7
Inkrafttreten, salvatorische Klausel, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien die Urkunden über die Vereinbarung rechtsgültig unterschrieben haben.
- (2) Verstößt eine Bestimmung dieser Vereinbarung gegen geltendes Recht, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung.
- (3) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2014 gekündigt werden. Soweit eine der Bestimmungen der Vereinbarung als Norm im Sinne des Tarifvertragsgesetzes zu qualifizieren wäre, wird insoweit die Nachwirkung ausgeschlossen.

Kiel, den _____.____.2006

Rainer Wiegard Finanzminister des Landes Schleswig -Hol- stein	Frank Stöhr dbb tarifunion
----------------------------------------------------------------------	-------------------------------

Niederschriftserklärungen zur Vereinbarung nach § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Institut für Weltwirtschaft"

Die Parteien der Vereinbarung nach § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Institut für Weltwirtschaft" geben im Zusammenhang mit dem Abschluss der Vereinbarung folgende Erklärungen ab:

Es besteht ein Einvernehmen, dass zu den Verbindlichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Institut für Weltwirtschaft" auch etwaige Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Stiftung "Institut für Weltwirtschaft" gehören, die daraus resultieren, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der Stiftung nicht zustande kommt. Der Umfang der Haftung ist höchstens auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL hätten, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der Stiftung und der VBL zum 1. Januar 2004 wirksam werden würde. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2006 und dem Tag, der auf den Tag der rechtsgültigen Unterzeichnung der Beteiligungsvereinbarung folgt.

Kiel, _____.____.2006